



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

Amtsgericht Brühl
Balthasar-Neumann-Platz 3
50321 Brühl

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen
Z-X/24 - X .I. X

25. März 2025

**Antrag im selbständigen Beweisverfahren
gem. § 485 ZPO**

der Frau X, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter X,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89,
50321 Brühl

gegen

Frau X,

Antragsgegnerin,

wegen: Hundehalterhaftpflicht.

Streitwert: 5.000 €

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich die Beweiserhebung im selbständigen Beweisverfahren gem. § 485 Abs. 1 und 2 ZPO und zu diesem Zweck die Beauftragung eines Sachverständigen zur Beantwortung der folgenden Beweisfragen:

- 1. Welche Folgen hat das Unfallereignis vom 26.1.2024 für die Antragstellerin hinsichtlich ihrer vorderen Schneidezähne 51 und 61 im Oberkiefer mitgebracht?**

Insbesondere:

- a. Wie ist der aktuelle Zustand der Zähne 51 und 61 der Antragstellerin?
 - b. Sind weitere Zähne durch das Unfallereignis betroffen?
 - c. Wird die Okklusion durch das Unfallereignis vom 26.1.2024 beeinträchtigt?
 - d. Inwiefern sind durch Unfallereignis auch der Kiefer und die Kaumuskulatur der Antragstellerin beeinträchtigt?
 - e. Welche funktionellen Auswirkungen haben die abgebrochenen Schneidezähne 51 und 61 auf das Essverhalten und die Sprachentwicklung der Antragstellerin?
 - f. Welche Auswirkungen sind von den abgebrochenen Schneidezähnen auf die psychische Entwicklung der Antragstellerin zu erwarten, auch im Umgang mit ihrem sozialen Umfeld, insbesondere anderen Kindern?
2. Welche Maßnahmen sind zu welchen Kosten erforderlich, um den gesundheitsschaden der Beweisfrage Ziffer 1 zu beheben?

Insbesondere:

- a. Welche zahnmedizinischen und ggf. medizinischen Maßnahmen kommen zur Behandlung der Antragstellerin in Betracht?
- b. Welche Besonderheiten bezüglich der Behandlung ergeben sich aus dem sehr jungen Alter der Antragstellerin?
- c. Ergeben sich aus diesen altersbedingten Besonderheiten erhöhte gesundheitliche Risiken für die Antragstellerin?
- d. Welche Mehrkosten verursachen diese altersbedingten Besonderheiten bzgl. der Behandlung?

Ferner beantrage ich,

3. die Einholung eines psychologischen Gutachtens zur Beurteilung der psychologischen Auswirkungen auf die Entwicklung der Antragstellerin,
4. dem Sachverständigen aufzugeben, die Antragstellerin hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes persönlich zu untersuchen,
5. den Sachverständigen gem. §§ 492 Abs. 1, 404a Abs. 4 ZPO zu ermächtigen, selber die weiteren ihm notwendig erscheinenden Beweiserhebungen, einschließlich der Ausforderung von Behandlungsdokumentationen, vorzunehmen
6. die Behandlungsdokumentationen über die Antragstellerin des Zahn-Gesundheitszentrum, [REDACTED], [REDACTED], zur Sachverhaltsaufklärung und als Anknüpfungstatsachen für den Sachverständigen beizuziehen,
7. hilfsweise zu 6.), der Antragstellerin eine Auflage zu machen, welche sich auf die Eigenvorlage der beweiserheblichen Behandlungsdokumentationen bezieht,

8. gem. § 63 GKG den Streitwert festzusetzen.

Zur Begründung:

Die Parteien streiten über haftungsrechtliche Fragen zu einem Unfallereignis der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin am 26.1.2024.

Bei Vertragsunterzeichnung der Eltern der am XX.XX.XXXX geborenen Antragstellerin bei der Antragsgegnerin über einen Betreuungsvertrag wurde die am Boden krabbelnde Antragstellerin von einem der Hunde der Antragsgegnerin kraftvoll zu Boden gedrückt, sodass im Rahmen eines Aufpralls des Kopfes der Antragstellerin ihre beiden vorderen Schneidezähne teilweise abbrachen.

Der Unfallhergang und die Haftung dem Grunde nach wird von der Antragsgegnerin (bzw. ihrer Haftpflichtversicherung, vgl. Anl. 6 und 7) nicht bestritten.

Der Antragsschrift liegen die folgenden Anlagen bei:

1. Gedächtnisprotokoll (**Anlage 1**)
2. Betreuungsvertrag vom 26.1.2024 (**Anlage 2**)
3. Schreiben der Antragsgegnerin vom 28.1.2024 (**Anlage 3**)
4. Unfallbericht X vom 1.2.2024 (**Anlage 4**)
5. Schreiben an die Antragsgegnerin vom 21.2.2024 (**Anlage 5**)
6. Schreiben der X vom 6.3.2024 (**Anlage 6**)
7. Schreiben der X vom 8.4.2024 (**Anlage 7**)
8. Vollmacht vom 2.2.2024 (**Anlage 8**)
9. Schreiben an X vom 22.5.2024 (**Anlage 9**)

Daraus ergibt sich zusammengefasst folgender streiterheblicher Sachverhalt, für den ich im Einzelnen ausdrücklich auf die Anlagen verweise:

I. Streitsachverhalt

Die Antragsgegnerin betreibt in ihrem Haus eine Kindertagespflege in die die Antragstellerin zum 1.3.2024 aufgenommen werden sollte (vgl. **Anl. 2, S. 1**).

Am 26.1.2024 erfolgte der Termin zur Vertragsunterzeichnung, an dem beide Elternteile mit der Antragstellerin sowie die Antragsgegnerin und ihr Ehemann anwesend waren. Ebenfalls im Raum waren die beiden Hunde der Antragsgegnerin.

Die Mutter der Antragstellerin beschreibt den Geschehensablauf in ihrem Gedächtnisprotokoll (**Anl. 1**) wie folgt:

Frau [REDACTED] begrüßt uns an der Tür. Mein Lebensgefährte und ich werden durch die Spielzimmer in der ersten Etage geführt. Im Anschluss gehen wir in den Wohn-Essbereich im Erdgeschoss. Dort ist Herr [REDACTED] mitanwesend. Wir setzen uns zur Vertragsbesprechung an den Esstisch. Frau [REDACTED]s Hunde (2 ausgewachsene Labrador Rüden) laufen frei durch den Wohn-Essbereich. Während wir den Vertrag besprechen, krabbelt unsere Tochter auf dem Fliesenboden. Plötzlich fängt einer der Hunde an zu knurren, Frau [REDACTED] lässt diesen Hund (Fred) in den Garten. Der andere Hund ist weiter anwesend.

Der Vorfall

Sekunden nach der Vertragsunterschrift, läuft der Hund „[REDACTED]“ unserer auf dem Boden krabbelnden Tochter hinterher und drückt sie mit seinem ganzen Gewicht (schätzungsweise 30kg +) von hinten auf den Boden. Unsere Tochter wird dabei mit dem Kopf ruckartig auf den Fliesenboden gedrückt. Es gibt ein lautes „Knack-Geräusch“. Unsere Tochter liegt weinend auf dem Boden, mein Lebensgefährte eilt zu ihr.

Herr und Frau [REDACTED] bleiben weiterhin am Esstisch sitzen. Weder wird der Hund aus der Situation geholt, noch geht man zum Kind. Frau [REDACTED] merkt lediglich an „ich glaube [REDACTED] blutet“. Unsere Tochter ist komplett aufgelöst. Frau [REDACTED] sagt „die weint nur wegen dem Schreck“. Während ich nun unsere Tochter versuche zu beruhigen, stelle ich fest dass Teile der oberen Schneidezähne abgebrochen sind. Herr und Frau [REDACTED] spielen den Vorfall herunter in dem sie sagen „es sind ja nur Milchzähne, ihr müsst nicht zum Zahnarzt... der macht er nichts“. Unsere Tochter lässt sich noch immer nicht beruhigen. Wir packen unser Vertragsexemplar ein und sagen, dass wir zum Zahnarzt fahren. Frau [REDACTED] begleitet uns zu Tür verabschiedet sich uns sagt ganz knapp „ach ja und Entschuldigung wegen dem Hund“. Uhrzeit ca. 17:30 Uhr

Wir versuchen noch auf dem Parkplatz von Frau [REDACTED] den zahnärztlichen Notdienst zu erreichen. Dort werden wir an Dr. [REDACTED] in Brühl verwiesen. Lt. Arzthelferin hat dieser nur bis 18 Uhr Dienst, wir sollen in der Hotline des zahnärztlichen Notdienstes erneut anrufen und nach dem nachfolgenden diensthabenden Zahnnotarzt fragen. Dort wird uns Dr. [REDACTED] in Brühl empfohlen. Dr. [REDACTED] winkt am Telefon ab. Begründung „so lange kein Blut sichtbar ist, ist es kein Notfall.“

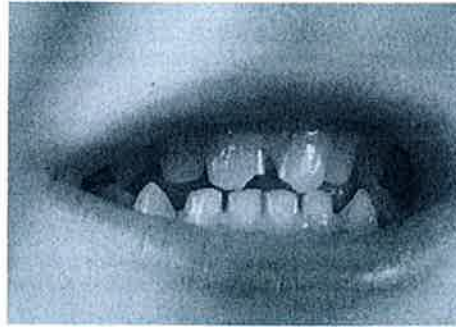
Während wir einen Zahnarzt-Notdienst für unsere Tochter suchen, wird uns beiden immer bewusster, dass wir kein Kind Frau [REDACTED] anvertrauen können/wollen. Gegen 19 Uhr fahren wir zu Frau [REDACTED] um den Vertrag zu annullieren. Herr [REDACTED] öffnet die Tür. Wir erklären ihm, dass wir ein ungutes Bauchgefühl bei der Betreuung durch Frau [REDACTED] aufgrund des Vorfalls haben und wir gerne den Vertrag auflösen möchten, indem wir Frau [REDACTED] Exemplar an uns nehmen. Frau [REDACTED] kommt die Treppe hinunter und händigt uns kommentarlos das Exemplar aus. Als mein Lebensgefährte sagte „das war ja jetzt ein dummer Vorfall“ antwortete Frau [REDACTED] nur „Eure Verantwortung“. Mein Lebensgefährte entgegnete darauf „Nein, so einfach kann man das nicht sagen. Was wäre gewesen, wenn sowas auf der Straße passiert wäre“. Frau [REDACTED] antwortet „das steht hier nicht zur Debatte“ und knallt uns die Tür vor der Nase zu.

Am nächsten Tag besuchen wir die Notfallsprechstunde bei unserem Zahnarzt. Er empfiehlt uns am 29.02.2024 den Kinderzahnarzt aufzusuchen. Arztbericht (siehe Anhang).

Die zahnärztliche Untersuchung am 27.1.2024 ergab eine Schmelz-Dentin-Fraktur ohne Pulpabeteiligung bei den Zähnen 51 und 61. Zahn 51 war zudem gelockert, was sich bis zur Kontrolle am 29.1.2024 nicht besserte.

Im Rahmen der Untersuchung waren derzeit die zahnärztlichen Folgen noch nicht absehbar und eine Behandlung mit einer Füllungstherapie aufgrund des Alters der Antragstellerin nicht möglich. Auch Röntgenaufnahmen zur weiteren Abklärung wurden aufgrund des Alters der Antragstellerin nicht angefertigt (vgl. **Anl. 4**).

Die Abbruchstellen sehen von außen betrachtet wie folgt aus:



Am 28.1.20124 bestätigte die Antragsgegnerin die Auflösung des Betreuungsvertrages nochmals schriftlich (vgl. **Anl. 3**).

Bisher ist nicht absehbar, welche Folgen das Unfallereignis auf die Antragstellerin hat. Dies bezieht sich sowohl auf den Kontakt mit den Mitmenschen, insbesondere mit anderen Kindern. So befürchten die Eltern der Antragstellerin, dass sie aufgrund der abgebrochene Schneidezähne in Zukunft im Kindergarten gehänselt werden könnte, ehe die Zähne mit 5-6 Jahren durch die bleibenden Schneidezähne ersetzt werden.

Weiter ist unklar, inwiefern weitere kausale Schäden an den Zähnen oder am Kiefer entstanden sind. Ebenfalls unklar ist, ob, wie und zu welchen Kosten eine Behandlung möglich ist, insbesondere mit Blick auf das junge Alter der Antragstellerin.

Sofern eine Behandlung bei der Antragstellerin erfolgen kann ist unklar, welche Mehrkosten aufgrund ihres Alters entstehen. Sie ist derzeit 2 ½ Jahre alt, sodass eine simple Behandlung beim Zahnarzt kaum möglich sein wird.

II. Rechtliches Interesse

Das rechtliche Interesse an der Beantwortung der aufgeworfenen Beweisfragen folgt gem. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO daraus, dass deren Klärung geeignet erscheint, einen späteren Rechtsstreit zu vermeiden. Sollte der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangen, dass Behandlungsfehler der Antragsgegnerin (mit-)ursächlich für die Gesundheitsbeschwerden des Antragstellers wurden, erscheint es möglich, dass die Parteien außergerichtlich zu einer Einigung finden.

III. Streitwert

Der Streitwert lässt sich nicht abschätzen, weswegen ich auf den Auffangstreitwert verweise, § 52 Abs. 2 GKG, § 23 Abs. 3 RVG.

Das selbständige Beweisverfahren ist mit diesen Beweisfragen, auch wenn das Gericht an eine bestimmte Fassung der Beweisfragen nicht gebunden ist (vgl. OLG Köln, 5 W 20/18, 11.10.2018), zulässig (vgl. BGH, VI ZB 23/16, 29.11.2016).

Eine auf mich lautende Vollmacht liegt als Anlage 8 bei.

Eine Schweigepflichtentbindungserklärung wird nachgereicht, sobald das Gerichtsaktenzeichen bekannt ist.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen

1 – 9 (wie vor)